

Ausbildungsordnung

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	201
§ 1 Ausschüsse.....	201
§ 2 Ausbildung und Zulassung	201
§ 3 Prüfungsordnung.....	204
§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit	206
§ 5 Fortbildung	206
§ 6 Lizenzpflicht.....	207
§ 7 Inkrafttreten	208

Präambel

Diese Ausbildungsordnung regelt Inhalt, Struktur und Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen im Bereich des Thüringer Fußball-Verbandes (TFV). Sie basiert auf den in der Ausbildungsordnung des Deutschen Fußball-Bundes (DFB) verbindlich festgelegten Qualitätsstandards und ist Bestandteil des einheitlichen Lizenzsystems des deutschen Fußballs.

Der TFV-Qualifizierungsausschuss sowie die Qualifizierungsausschüsse der Kreisfußballausschüsse sind für Planung, Organisation und Durchführung der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verantwortlich.

Die Ausbildungen zum Erwerb von Trainerzertifikaten, Lizenzvorstufen und Lizenzen erfolgen im Rahmen des bundesweit einheitlichen Qualifizierungssystems und unterliegen den geltenden Bestimmungen des DFB und des TFV.

Mit der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen erkennen alle Bewerberinnen und Bewerber die Satzung, diese Ausbildungsordnung sowie die weiteren Ordnungen des TFV einschließlich der Sportgerichtsbarkeit an.

§ 1 Ausschüsse

Ausschüsse sind:

- a) Der Qualifizierungsausschuss des TFV
- b) Die Qualifizierungsausschüsse der Kreise

Die Zusammensetzung beider Ausschüsse ist in der Satzung geregelt.

§ 2 Ausbildung und Zulassung

Auf Grundlage der in der Präambel beschriebenen Qualifizierungsstruktur gelten für Zulassung und Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen folgende Bestimmungen.

Die Ausbildung für den Erwerb einer Lizenz muss grundsätzlich innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen sein, andernfalls erlischt die Anerkennung aller bis dahin erbrachten Leistungen. Bewerber werden zur Ausbildung zugelassen, wenn sie die Voraussetzungen und Zulassungskriterien erfüllen. Die Abgabe aller erforderlichen Unterlagen muss vor dem ausgeschriebenen Lehrgangsstart erfolgen.

Die vollständige Zahlung der Teilnehmerbeiträge ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung und der Prüfung. Die Lehrgangsgebühr muss vor dem ausgeschriebenen Lehrgangsstart entrichtet sein.

Die Ausbildungen finden im Blended-Learning-Format (Kombination von Online- und Präsenzphasen) statt. In diesem Rahmen wird von jedem Teilnehmer die Bereitschaft erwartet, sich selbst während des Trainings- und Wettkampfbetrieb zu filmen oder filmen zu lassen. Für das Einholen von Einwilligungen zur Aufnahme von Bewegtbildern der Spieler ist der Teilnehmer verantwortlich.

Eine Lerneinheit (LE) im Rahmen der Qualifizierung dauert 45 Minuten.

Die Zugehörigkeit zu einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes ist Voraussetzung für die Teilnahme am Lizenzsystem.

Zur Umsetzung der in § 2 der Satzung übernommenen Verantwortung, Kinder und Jugendliche zu schützen, ist für die Zulassung zu allen Aus- und Fortbildungen im Bereich des Trainerwesens die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30a Bundeszentralregistergesetz) als allgemeine Voraussetzung vorgeschrieben. Über die konkrete Verfahrensweise erlässt der Vorstand eine Durchführungsbestimmung. Zusätzlich sind der LSB-/TFV-Ehrenkodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund oder unentschuldigt die Ausbildung nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus. Gleiches gilt für die nicht fristgerechte Aufgabenerfüllung. Eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

(1) Kindertrainer Zertifikat

Die Ausbildung umfasst 20 LE. Diese Ausbildung ist aufgeteilt auf zwei Präsenztage und drei Online-Phasen.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

Eine Anrechnung der Ausbildung zum Kindertrainer erfolgt im vollen Umfang auf die C-Lizenz Modul Kinder.

Empfohlener Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: G- und F-Junioren/innen

(2) DFB-Junior-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Ausbildung der Schüler umfasst 40 LE und wird bei Weiterführung zur Lizenz C-Trainer im Modul „Basiswissen“ in vollem Umfang anerkannt.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex

Die Ausbildung kann auf Antrag als gleichwertig zur Ausbildung des DFB-Basis-Coach anerkannt und entsprechend umgeschrieben werden. Für die Umschreibung in den DFB-Basis-Coach ist die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate) notwendig.

Die Ausbildung und Umschreibung berechtigt innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Ausbildung zur Teilnahme an der C-Lizenzausbildung.

(3) DFB-Basis-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Ausbildung umfasst 40 LE und wird innerhalb eines Lehrgangs differenziert in einem der drei Schwerpunktmodule Kinder, Jugend oder Erwachsene vermittelt.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 15 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Verfügbarkeit über eine Mannschaft zur Durchführung der praktischen Ausbildungsanteile

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Kreisoberliga Männer; Kreisebene A- bis E-Junioren/innen

(4) Modul Torwarttrainer

Der Torwarttrainer-Basislehrgang (40 LE) sich vor allem an interessierte Torwarttrainer. Es ist keine Vorlizenz nötig.

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)

(5) DFB-C-Lizenz

Die Ausbildung umfasst 50 LE zu einem Schwerpunktmodul inklusive der Abschlussleistung. Eine abgeschlossene Ausbildung zum DFB-Basis-Coach oder DFB-Junior-Coach (40 LE) sowie eine Absolvierung des LSB/KSB Grundlagenlehrgangs (32 LE) sind Voraussetzung zur Teilnahme an der C-Lizenzausbildung.

Das Kindertrainer Zertifikat und Jugendtrainer Zertifikat wird in vollem Umfang von 20 LE auf das Profil Kinder bzw. Jugend der C-Lizenz anerkannt.

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Landesklasse Männer; Verbandsliga Frauen; Verbandsligen Nachwuchs (ohne D-Junioren-Talenteliga)

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Mindestalter 16 Jahre
- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Nachweis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)
- Verfügbarkeit über eine Mannschaft zur Durchführung der praktischen Ausbildungsinhalte

Nach fünfjähriger aktiver Spielzeit ab der höchsten Liga des Verbandes im Männerbereich sowie der Frauen-Regionalliga ist auf Antrag der Einstieg ohne Basis-Coach-Ausbildung, jedoch mit dem LSB/KSB-Grundlagenlehrgang, in die Ausbildung zum C-Trainer möglich. Der Antrag ist beim Qualifizierungsausschuss des TFV einzureichen..

(6) DFB-B-Lizenz

Die B-Lizenzausbildung hat einen Umfang von insgesamt 120 Lerneinheiten (LE) inkl. Leistungsnachweise. Sie gliedert sich in die Module Leistung I (60 LE) und Leistung II (60 LE). Bei letzterem werden folgende Profile angeboten:

- Profil Jugend
- Profil Erwachsene

Das C Lizenz-Modul Leistung I im Profil Leistung entspricht dem Modul Leistung I der B Lizenz und wird entsprechend mit 60 LE auf das Modul Leistung I der B Lizenz anerkannt.

Nimmt ein Bewerber entschuldigt an der Eignungsprüfung nicht teil, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus und kann sich für die nächste Eignungsprüfung neu anmelden. Tritt der Bewerber ohne triftigen Grund nicht an, scheidet er aus dem laufenden Verfahren aus; eine erneute Bewerbung ist frühestens nach Ablauf von 12 Monaten möglich.

Die Trainer B-Lizenz ist die verpflichtende Eingangsstufe für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen im DFB-Bereich.

Einsatzbereich nach TFV-Lizenzpflicht: Verbandsliga Männer, D-Junioren-Talenteliga

Allgemeine Voraussetzung/Zulassung:

- Anerkennung des LSB-/TFV-Ehrenkodex
- Nachweis 9-stündiger Erste-Hilfe-Kurs (nicht älter als zwei Jahre)
- Nachweis der Mitgliedschaft in einem Verein eines DFB-Mitgliedsverbandes
- Ärztliches Zeugnis über die sportliche Tauglichkeit (nicht älter als 3 Monate)
- Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
- Erklärung, dass der Bewerber sich der Satzungen und Ordnungen des DFB sowie des TFV unterwirft (Lizenzvertrag)

Besondere Voraussetzung/Zulassung:

- die Vollendung des 17. Lebensjahres
- die gültige DFB-C-Lizenz,
- der Nachweis über mindestens 6 Monate Tätigkeit als Trainer im Erwachsenen- oder Jugendbereich (Altersbereich U12 und höher) und
- der Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer oder die C Lizenz mit dem Profil Leistung. Die Richtlinien für den Nachweis des Bezugs zum Amateurleistungsfußball als aktiver Trainer obliegen den Landesverbänden.

Spieler mit mindestens sieben Jahren Spielertätigkeit in der Bundesliga, der 2. Bundesliga und in der 3. Liga der Männer (seit deren Einführung 2008) sowie der Frauen-Bundesliga können ohne vorhergehende C-Lizenz-Ausbildung und ohne sechsmonatige Trainererfahrung an der B-Lizenz-Ausbildung teilnehmen. Spielertätigkeit im Ausland auf einem vergleichbaren Niveau kann durch die DFB-Zentralverwaltung entsprechend anerkannt werden.

§ 3 Prüfungsordnung

Die Prüfungen und deren Bewertung sowie die Zulassung und Ausgestaltung der Leistungsnachweise erfolgen auf der Basis der Kriterien in der DFB-Ausbildungsordnung (§§ 24 f.).

Die Abnahme von Leistungsnachweisen erfolgt, unabhängig der Durchführungsart, von mindestens zwei Prüfern.

Eine nicht bestandene Prüfung kann nach einer Wartefrist von mindestens sechs Monaten einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist in allen Teilen zu wiederholen, sofern nicht der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Anrechnung von bestandenen Prüfungsteilen ganz oder teilweise beschließt.

Bei erneutem Nichtbestehen der Prüfung sowie bei Nichterreichen der für die weitere Ausbildung nötigen Punktzahl ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen. Dies ist einmalig frühestens nach 6 Monaten möglich. Danach ist eine Wiederholung der Prüfung nicht mehr möglich. Gegen Entscheidungen der Prüfungsausschüsse kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch eingelegt werden.

(1) DFB-Junior-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Leistungsüberprüfung im Rahmen der Ausbildung zum DFB-Junior-Coach erfolgt gemäß den Vorgaben des Qualifizierungsausschusses des TFV und in Anlehnung an die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung. Die Prüfung ist kompetenzorientiert ausgestaltet und umfasst folgende Leistungsna

- Vollständige und fristgerechte Aufgabenerfüllung
- Eine Trainingsplanung für ein Fußballangebot im Kinder- und Jugendfußball

- Trainingsdurchführung mit einer geeigneten Zielgruppe
- Reflektion der Trainingsplanung sowie -durchführung
- Verfassen von drei Entwicklungszielen

Die Teilnehmer erhalten nach aktiver Teilnahme das Zertifikat DFB-Junior-Coach.

(2) DFB-Basis-Coach (Lizenzvorstufe)

Die Leistungsüberprüfung im Rahmen der Ausbildung zum DFB-Basis-Coach erfolgt gemäß den Vorgaben des Qualifizierungsausschusses des TFV und in Anlehnung an die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung. Die Prüfung ist kompetenzorientiert ausgestaltet und umfasst folgende Leistungsnachweise:

- vollständige und fristgerechte Aufgabenerfüllung
- Trainingsplanung zu einer Technik mit Ball für die eigene Mannschaft
- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft inkl. der Videodokumentation von mindestens 6 bis 8 Minuten
- Reflektion der Trainingsplanung sowie -durchführung
- Verfassen von drei Entwicklungszielen

Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung das Zertifikat DFB-Basis-Coach.

(3) C-Trainer

Die Leistungsüberprüfung im Rahmen der Ausbildung zum C-Trainer erfolgt gemäß den Vorgaben des Qualifizierungsausschusses des TFV und in Anlehnung an die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung. Die Prüfung ist kompetenzorientiert ausgestaltet und umfasst folgende Leistungsnachweise:

- Vollständige und fristgerechte Aufgabenerfüllung
- Dokumentation und Präsentation (frei wählbares Format) der Entwicklung des eigenen „Trainer-Ichs“
- Einfluss von Fußballregeln auf das Spiel sowie der Umgang mit Schiedsrichtern
- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft
- Erstellung einer, auf die Analyse bezogene, zielgruppenorientierte Trainingseinheit mit dem Schwerpunkt Individual- oder Gruppentaktik
- Trainingsdurchführung (inkl. der Videodokumentation von mindestens 16 bis 20 Minuten)
- Reflektieren des eigenen Handels unter Berücksichtigung einer ausbildungsangemessen fachlichen Begründung sowie ableiten von ergänzenden Entwicklungszielen

Nach erfolgreichem Absolvieren der C-Lizenzausbildung erhalten die Teilnehmenden die Lizenz C-Trainer.

(4) Torwarttrainer

Die Prüfung zum Erlangen der Torwart C- Lizenz umfasst:

- Schriftliche Prüfung
- Lehrprobe

(5) B-Trainer

Die Gesamtleistung wird durch folgende Leistungsnachweise bewertet (DFB-Ausbildungsordnung, §24, Tabelle 2b):

- Entwicklung eines eigenen Coachingkonzeptes
- Analyse der Fußballregeln und der jeweiligen Rollen Trainer und Schiedsrichter

- Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder mit einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Schriftliche Ausarbeitung eines Trainings- bzw. Trainingswochenplans für das Zielniveau
- Trainingsdurchführung mit der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft auf Basis der Analyse des Spiels der eigenen Mannschaft oder einer der Kursstufe entsprechenden Mannschaft
- Bericht über eine Hospitation
- Dokumentation eines Trainertagebuches
- Ausarbeitung und Vortrag der eigenen Trainerentwicklung

§ 4 Lizenzerteilung und Gültigkeit

- (1) Die Lizenzerteilung und damit die Zulassung zur Trainertätigkeit erfolgt mit der Übergabe der Lizenz und des Lizenzvertrages. Eine bestandene Prüfung nach den jeweiligen Prüfungskriterien ist eine zwingende Voraussetzung dafür.
- (2) Die Zertifikats- und Lizenzerteilung findet ausschließlich durch den TFFV statt. Die einzureichenden Unterlagen regeln die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen.
- (3) Mit dem Lizenzvertrag unterwirft sich der Trainer der Rechtsgewalt des TFFV.
- (4) Der TFFV ist insbesondere berechtigt, bei Verstößen gegen seine Satzung und Ordnungen gegen den Trainer ein Verfahren durchzuführen und ihn gemäß den Vorschriften des TFFV zu bestrafen
- (5) Lizenzen, Anerkennungen und Zertifikate sowie deren Fortbildungen haben bundesweite Gültigkeit.
- (6) Die erteilten Lizenzen B- und C-Trainer sind vom Datum des Erwerbs für drei Jahre bis zum 31.12. des betreffenden Jahres gültig. Für die Verlängerung von B- und C-Trainerlizenzen ist die Teilnahme an den anerkannten Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von 20 LE nachzuweisen (siehe § 5).

§ 5 Fortbildung

Der Qualifizierungsausschuss und die Qualifizierungsausschüsse der KFA sind für die Organisation und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen im jeweiligen Verantwortungsbereich verantwortlich.

Zur Verlängerung der Lizenzen B- und C-Trainer sind innerhalb von 3 Jahren Fortbildungen (20 Lerneinheiten) zu absolvieren. Die Lizenzverlängerung findet ausschließlich über den TFFV statt. Angebote von Drittanbietern werden nicht angerechnet.

Fortbildungen haben in der vom Teilnehmer jeweils höchsten erlangten Lizenzstufe zu erfolgen. Wird die Verlängerung nicht fristgerecht, aber noch innerhalb des vorgesehenen Verlängerungszeitraums von 3 Jahren beantragt (Lizenz weniger als 3 Jahre ungültig), wird die Lizenz nur für den dann noch verbleibenden Verlängerungszeitraum ausgestellt.

Für eine Lizenzverlängerung ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nicht älter als 3 Monate) zwingend Voraussetzung. Erst nach Vorlage erfolgt eine Lizenzübergabe.

(1) DFB-Basis-Coach

Das Zertifikat DFB-Basis-Coach ist unbegrenzt gültig.

(2) C-Lizenz

Fortbildungen für Trainer mit C-Lizenz werden in zentraler und dezentraler Verantwortung in Form von Wochenend- (20 LE) und Tageslehrgängen (10 LE), Kurzschulungen (5 LE) und DFB-Trainingsdialog in den Stützpunkten (2,5 LE) angeboten. Eine Kombination dieser Angebote ist möglich.

Vom Qualifizierungsausschuss anerkannte Angebote des LSB Thüringen werden mit maximal 5 von 20 Lerneinheiten angerechnet und müssen mit einer Teilnahmebestätigung nachgewiesen werden.

Trainingsdialoge werden mit maximal 15 von 20 Lerneinheiten anerkannt. Jeder Trainingsdialog kann nur einmal angerechnet werden.

Als Fortbildungsnachweis ist die vom TFF bereitgestellte Fortbildungskarte zu verwenden, die nach Erreichen der erforderlichen Lerneinheiten (20) im Original an die Geschäftsstelle einzureichen ist.

(3) B-Lizenz

Fortbildungen finden ausnahmslos als zentrale Wochenendlehrgänge in Verantwortung des Qualifizierungsausschuss statt.

§ 6 Lizenzpflicht

- (1) Durch ausgebildete und lizenzierte hauptverantwortliche Trainer soll die Trainerqualität im Erwachsenenbereich und insbesondere im Jugendbereich in den Vereinen nachhaltig verbessert werden. Eine Lizenzpflicht soll darüber hinaus zur Sicherung eines einheitlichen Qualitätsstandards im Sinne der Trainerausbildung in Thüringen beitragen.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, für ihre Mannschaften einen hauptverantwortliche Trainer einzusetzen, der im Besitz einer gültigen Trainer-Lizenz/Zertifikat gemäß der DFB-Ausbildungsordnung ist. Der Trainer muss für folgende Spielklassen mindestens in Besitz der folgenden Lizenz bzw. des folgenden Zertifikats sein:

Spielklasse	Vorgabe Lizenz/Zertifikat
Verbandsliga Herren Talentedliga D-Junioren	B-Lizenz
Landesklasse Herren Verbandsebene A-bis D-Junioren	C-Lizenz
Verbandsebene Frauen Kreisoberliga Herren Kreisebene A-bis E-Junioren Juniorinnen	DFB Basis Coach
F-Junioren/F-Juniorinnen	Kindertrainerzertifikat (empfohlen)

- (3) Der hauptverantwortliche Trainer einer Mannschaft ist im DFBnet Vereinsmeldebogen bzw. in der Spielberechtigungsliste sowie im elektronischen Spielbericht spätestens bei Vereinsfreigabe eines Pflichtspiels im DFBnet anzugeben. Hierbei ist zu beachten, dass der Trainer mit seiner jeweiligen gültigen Lizenz korrekt in der Spielberechtigungsliste hinterlegt ist.
- (4) Die Sanktionen und Ausnahmen bei Verstößen gegen die Lizenzpflicht ergeben sich aus § 43b der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO).

§ 7 Inkrafttreten

Die Ausbildungsordnung tritt mit Wirkung zum 02.11.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Ausbildungsordnung außer Kraft.